

Vorgänge der Geschäftsprozesse (Meilensteine) und Erläuterungen zu den optionalen Entscheidungen – Anlage 3 –

Stand: 19.02.2020 Version 4.2, GeoInfoDok 6.0.1

Nr.	Geschäftsprozesse zur Führung des Liegenschaftskatasters im ALKIS	Vermessungsschritten	Katastertechnische Vorgänge				Katasteramtliche Ergänzung	Fortführungsentscheidung
			Grenzniederschrift	Dokumentation d. Vermessungsergebnisse	Koordinatenberechnung	Flurstücksflächenberechnung		
1	Vermessungspunktfeld	X			X		X	X
2								
3	Zerlegung	X	X	X	X	X	X	X
4	Verschmelzung	X		V	(X)	X	X	X
5	Angaben zum Flurstück	X					X	X
6	Grenzvermessung	X	X	X	(X)	(X)	X	X
7	Erneuerung Liegenschaftskataster	X	(X)	(X)	(X)	(X)	X	X
8	Angaben zur Lage	X					X	X
9 a	Personen – und Bestandsdaten	X					X	X
9 b	Katasterliche Personendaten	X					X	X
10	Gebäude	X		X	(X)		X	X

Vorgänge der Geschäftsprozesse (Meilensteine) und Erläuterungen zu den optionalen Entscheidungen – Anlage 3 –

Stand: 19.02.2020 Version 4.2, GeoInfoDok 6.0.1

Nr.	Geschäftsprozesse zur Führung des Liegenschaftskatasters im ALKIS	Vermessungsschriften	Katastertechnische Vorgänge				Katasteramtliche Ergänzung	Fortführungsentscheidung
			Grenzniederschrift	Dokumentation d. Vermessungsergebnisse	Koordinatenberechnung	Flurstücksflächenberechnung		
11	Tatsächliche Nutzung	X		(X)			X	X
12	Topographie	X		(V)			X	X
13	Bodenschätzung, öffentlich-rechtliche und sonstige Festlegungen	X					X	X
14	Gebietseinheiten	X		V			X	X
15	Katasteramtsbezirk	X		V	(X)		X	X
16	Umlegung (Übernahme)	X	(V)	X	X		X	X
17	Flurbereinigung (Übernahme)	X		X	X		X	X
18	Berichtigungen	X	(X)	X	(X)	(X)	X	X
19	Aufnahmefehler	X	X	X	X	X	X	X
20								

Erläuterung der Tabelle: **V** = verminderte Anforderung (Einschränkung aus fachlicher Sicht erfolgt durch Sachbearbeitung, keine dv-gestützte Überprüfung, dv-mäßig wie X zu behandeln)

(X) = optionale Entscheidung (s. nachfolgende Erläuterungen), Werkzeug muss vorhanden sein.

X = müssen abgearbeitet werden

Anmerkung: Der Vorgang „Vermessungsschriften“ wird ausgelöst durch Vermessungsschriften, sonst. Unterlagen, Mitteilungen (Email oder Posteingänge), Entscheidungen oder Urteile, zu den Vermessungsschriften gehören i.d.R. digitale Erhebungsdaten

Erläuterungen zu den optionalen Entscheidungen

4. Verschmelzung

Koordinatenberechnung kommt vor, wenn

- wegfallende Vermessungspunkte zu historisieren sind,
- wegfallende Grenzpunkte identisch mit anderen Punktarten sind (z.B. Änderung eines Grenzpunktes in einen Gebäudepunkt), Punktartenänderung,
- Tatsächliche Nutzung, Bodenschätzungsflächen, anzupassen sind.

6. Grenzvermessung

Koordinatenberechnung ist nicht erforderlich, wenn

- Übereinstimmung zwischen Örtlichkeit und Katasternachweis festgestellt wird.

Flurstücksflächenberechnung ist erforderlich, wenn

- es sich um nicht festgestellte Grenzen handelt,
- wenn die Änderung der amtlichen Flurstücksfläche sinnvoll erscheint.

7. Erneuerung Liegenschaftskataster

Grenzniederschrift kommt vor, wenn

- Neuvermessungen durchgeführt werden.

Dokumentation der Vermessungsergebnisse kommt vor bei

- Neuberechnungen, Homogenisierungen und Lagebezugswchsel. (Anmerkung: Gerade bei der Erneuerung des Liegenschaftskatasters (Homogenisierung, Lagebezugswchsel, etc.) ist die Dokumentation von Abweichungen von besonderer Relevanz)

Koordinatenberechnung kommt vor bei

- Neuberechnungen, Homogenisierungen und Lagebezugswchsel.

Flurstücksflächenberechnung ist erforderlich, wenn

- die Änderung der amtlichen Flurstücksfläche sinnvoll erscheint.

10. Gebäude

Koordinatenberechnung ist nicht erforderlich, wenn

- Gebäudeabbrüche ohne nummerierte Gebäudepunkte behandelt werden,
- sonstige Änderungen (Veränderungen der Gebäudeeigenschaften) vorliegen.

11. Tatsächliche Nutzung

Dokumentation der Vermessungsergebnisse ist nicht erforderlich, wenn z.B.

- Photogrammetrische Auswertungen vorliegen.

12. Topographie

Dokumentation der Vermessungsergebnisse ist nicht erforderlich, wenn z.B.

- Photogrammetrische Auswertungen vorliegen.

15. Katasteramtsbezirk

Vermessungsschriften

Der Vorgang „Vermessungsschriften“ wird beim Anlass „Übernahme von Flurstücken eines anderen Katasteramtes“ (010304) durch das Einreichen des „GB_Fortführungsauftrag“ der abgebenden Katasterbehörde ausgelöst.

Der Vorgang „Vermessungsschriften“ wird beim Anlass „Abgabe von Flurstücken an ein anderes Katasteramt“ (010306) durch die Gebietsänderungsverfügung und das Einreichen der automatisch erzeugten „Fortführungsmitteilung an die Justizverwaltung NRW“ der aufnehmenden Katasterbehörde ausgelöst.

Dokumentation der Vermessungsergebnisse

Nachdem beide Katasterbehörden die Gebietsänderung in das Liegenschaftskataster übernommen haben, wird eine tabellarische Gegenüberstellung der Flurstücke erzeugt. Alternativ kann eine graphische Gegenüberstellung in Form eines Rissersatzes oder eines Fortführungsrisses angefertigt werden. Die tabellarische Gegenüberstellung und der Rissersatz/Fortführungsriss sind mit der Gebietsänderungsvertragsnummer und der entsprechenden Fundstelle zu versehen.

Koordinatenberechnung kommt vor, wenn

- inhomogene Koordinaten vorliegen,
- Lagebezugswechsel erforderlich ist,
- Punktobjekte erzeugt, verändert oder gelöscht werden.

16. Umlegung

Grenzniederschrift oder Protokoll über Besitzeinweisung kommt vor, wenn

- Umlegungen nicht über den Umlegungsbeschluss oder nach § 76 BauGB gebildet werden.

18. Berichtigungen

Grenzniederschrift ist erforderlich, wenn

- sich die Umringgrenzen eines Flurstücks in der Örtlichkeit ändern,
- neue Abmarkungen erfolgen.

Koordinatenberechnung ist erforderlich, wenn

- Vermessungspunkte neu ermittelt werden,
- Vermessungspunkte wegfallen (historisch setzen).

Flurstücksflächenberechnung ist erforderlich, wenn

- sich die Umfangsgrenzen der Flurstücke geändert haben.